



Studieren in Siegen

Informationen zum
Thema "Anmeldung"





Die Stadt Siegen gewährt Studierenden, die sich erstmalig in Siegen mit Hauptwohnung anmelden einen Mobilitätzuschuss in Höhe des regionalen Semestertickets, zurzeit sind das 119,50 Euro.

Gleiches gilt auch für Studierende, die bereits in Siegen mit Nebenwohnung gemeldet sind und einen Statuswechsel von Nebenwohnung zur Hauptwohnung vornehmen.

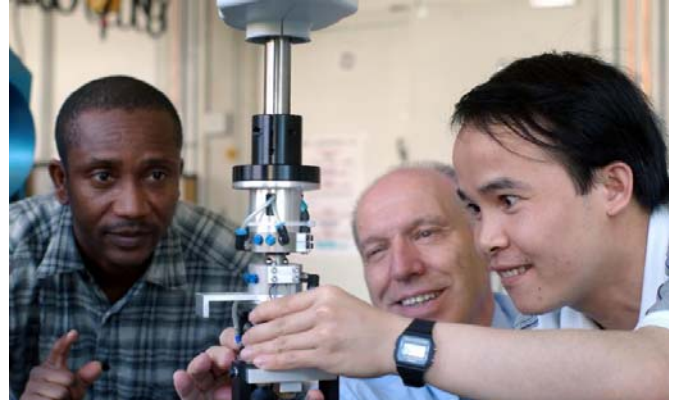
Hier finden Sie Antworten auf die häufigsten Fragen, die im Zusammenhang mit der An- oder Ummeldung gestellt werden.

Warum muss ich mich in Siegen an- oder ummelden?

Nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes muss sich jeder, der eine Wohnung bezieht, bei der Meldebehörde anmelden. Beziehen im Sinne des Gesetzes heißt, die Wohnung mit einer gewissen Regelmäßigkeit tatsächlich zum Wohnen oder Schlafen zu benutzen. Eine Wohnung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird, also auch das Zimmer im Studentenwohnheim, der WG oder in Untermiete.

Wann und wo muss ich mich anmelden?

Grundsätzlich soll eine Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach Einzug erfolgen, aber auch eine spätere Anmeldung führt nicht in jedem Falle zu einem Bußgeld. Die Anmeldung ist kostenfrei und kann in einem der vier Siegener Bürgerbüros erfolgen. Einzelheiten zu den Bürgerbüros, zu den Öffnungszeiten und zu den erforderlichen Unterlagen bzw. Formularen finden Sie im Internet unter: www.siegen.de/buergerbueros.



Wann muss ich mich mit Hauptwohnsitz in Siegen anmelden, kann ich mir das aussuchen?

Auch hier findet sich die Antwort im Bundesmeldegesetz. Sofern jemand mehrere Wohnungen hat, ist eine dieser Wohnungen die Hauptwohnung. Ein Wahlrecht existiert hier nicht, vielmehr bestimmt sich die Art der Wohnung nach der tatsächlichen Nutzung, das heißt, die überwiegend genutzte Wohnung ist die Hauptwohnung. Ausnahmen hiervon gelten nur für Verheiratete, Lebenspartner und Eltern von minderjährigen Kindern, hier ist die Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie.

Der Umfang der Nutzung wird im Regelfall auf den Zeitraum eines Jahres durch schlichten Vergleich der Nutzungstage der Wohnungen ermittelt.

Andere Faktoren, wie Größe der Wohnung, soziale Bindungen oder persönliche Vorlieben sind genauso wenig von Bedeutung wie die damit verbundenen Vor- und Nachteile für den Betroffenen.

Schon angemeldet?

Für die Anmeldung des Hauptwohnsitzes erstattet Ihnen die Stadt Siegen als Willkommensgeld einmalig die Kosten für das regionale Semesterticket, zurzeit 119,50 Euro. Sie legen einfach die Anmeldebestätigung sowie Ihren Studierendenausweis dem AStA der Universität Siegen vor und der Betrag wird Ihnen auf Ihr Konto überwiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie beim AStA der Universität, Telefon: (0271) 740-4600, oder im Internet unter: www.asta.uni-siegen.de.



Zweitwohnungssteuer?

Bei Anmeldung des Nebenwohnsitzes wird seit dem 01.01.2015 eine Zweitwohnungssteuer erhoben [siehe: www.siegen.de/zweitwohnungssteuer].

Welche Auswirkungen hat der Wechsel des Hauptwohnsitzes nach Siegen?

...auf die Leistungen nach dem BAföG?

Zuständig für die Gewährung von Leistungen ist bei Studierenden das zur Hochschule gehörende Studierendenwerk, der Wohnsitz des Studierenden spielt dabei keine Rolle. Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter:

www.studierendenwerk-siegen.de.

... auf das Kindergeld?

Der Anspruch auf Kindergeld besteht unabhängig vom Hauptwohnsitz. Hier zählen lediglich das Lebensalter und die eigenen Einkünfte zu den Voraussetzungen. Weitere Informationen finden Sie unter: www.arbeitsagentur.de [»Privatpersonen« | »Familie und Kinder«].

...steuerliche Vergünstigungen für die Eltern?

Für steuerliche Vergünstigungen der Eltern ist das Melde-recht ohne Belang. Kinderfreibeträge, Ausbildungsfreibetrag, steuerlich relevante Vorteile beim Bauen werden gewährt, wenn ein gemeinsamer Wohnsitz besteht. Die Meldung mit Nebenwohnung ist hier ausreichend. Weitere Informationen zu diesen Themen finden Sie im Internet unter: www.arbeitsagentur.de [»Privatpersonen« | »Familie und Kinder«].



...Versicherungen?

Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung und Lebensversicherung sind vom Hauptwohnsitz unabhängig. Volljährige, unverheiratete Kinder bleiben in der Regel in der Haftpflichtversicherung der Eltern, solange sie nicht wirtschaftlich selbstständig sind. Der Versicherungsschutz endet zumeist bei Abschluss des Studiums bzw. bei Vollendung des 25. Lebensjahres. Es gibt Versicherungsverträge, bei denen der Versicherungsschutz an die Zugehörigkeit zum Haushalt der Eltern anknüpft.

Es empfiehlt sich, bei Wechsel des Hauptwohnsitzes die Versicherungsunterlagen genau anzuschauen oder eine Auskunft bei der Versicherungsgesellschaft einzuholen.

...die Ausstellung eines Bewohner-Parkausweises?

Um Bewohnern in Gebieten mit einer schwierigen Parksituation ein Parken in der Nähe ihrer Wohnung zu ermöglichen, sind in einigen Stadtbezirken Siegens Anwohnerparkplätze ausgewiesen. Zur Nutzung dieser Parkflächen können Sie einen Bewohner-Parkausweis im Regelfall nur erhalten, wenn Sie mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in dem betreffenden Stadtbezirk gemeldet sind (siehe: www.siegen.de/anwohnerparken).

...das Wohngeld?

Wohngeld kann für den Haupt- und Nebenwohnsitz beantragt werden. Zu den weiteren Voraussetzungen und Ausnahmen finden Sie die erforderlichen Informationen unter: www.siegen.de/wohngeld.



...das Wahlrecht?

Das aktive Wahlrecht kann ausschließlich am Ort der Hauptwohnung ausgeübt werden.

...den Reisepass oder Personalausweis?

Im Falle einer Anmeldung mit Hauptwohnsitz wird die Anschrift in den Dokumenten geändert, neue Dokumente müssen deswegen aber nicht beantragt werden.

Nach Ablauf der Gültigkeit werden neue Dokumente aber nur am Ort der Hauptwohnung ausgestellt.

...die Steuern, die ich zahlen muss?

Ihre Einkommenssteuer (falls Sie ein steuerpflichtiges Einkommen haben) wird Ihr Arbeitgeber bei dem Finanzamt entrichten, welches auf Ihrer elektronischen Lohnsteuerkarte/Lohnsteuerbescheinigung vermerkt ist. Die Höhe der Besteuerung ist dabei unabhängig von der Frage des Haupt- oder Nebenwohnsitzes.

...die Rundfunk- und Fernsehgebühren?

Die Gebührenpflicht besteht unabhängig von den melderechtlichen Verhältnissen. Weitere Einzelheiten hierzu und die Möglichkeiten der Gebührenbefreiung finden Sie im Internet unter: www.rundfunkbeitrag.de

...bei ausländischen Studierenden?

Studierende, die neben einem inländischen Wohnsitz auch ihre Wohnung im Ausland beibehalten, können hier keinen Nebenwohnsitz begründen. Sie müssen sich hier unabhängig vom Umfang der Nutzung mit Hauptwohnsitz anmelden. Sofern mehrere Wohnungen im Inland bestehen gelten die gleichen Regelungen wie für deutsche Staatsangehörige.

Für die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln ist ausschließlich die Ausländerbehörde am Sitz der Hauptwohnung zuständig.

...offene Fragen?!

Sollten Fragen offen bleiben, sprechen Sie gerne die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universitätsstadt Siegen an, sie helfen Ihnen gerne weiter.

Für Ihr Studium in Siegen wünschen wir Ihnen alles Gute!

Impressum

Universitätsstadt Siegen
Der Bürgermeister
Abteilung Bürgerdienste · Bürgerbüro
Rathaus/Markt 2
57072 Siegen

Telefon: (0271) 404-1111
E-Mail: buengerbuero@siegen.de

Bildnachweis: © Universität Siegen, Stadt Siegen
Stand: September 2022